

Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher -

Gemeinde Zempin - Gemeindevertretung Zempin

Beschlussvorlage-Nr:
GVZe-0351/21

Beschlusstitel:

Beratung und Beschlussfassung über die Entgeltordnung für Sondernutzungen des Ostseestrandes im Gebiet der Gemeinde Seebad Zempin

Amt / Bearbeiter

FB zentrale Dienste / Wellnitz

Datum:

03.12.2021

Status: öffentlich

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Nichtöffentlich	11.11.2021	Hauptausschuss Zempin	Vorberatung
Öffentlich	13.12.2021	Gemeindevertretung Zempin	Entscheidung

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seebad Zempin beschließt die Entgeltordnung für Sondernutzungen des Ostseestrandes im Gebiet der Gemeinde Seebad Zempin in der vorliegenden Form.

Sachverhalt:

Die Entgeltordnung wurde auf Anregung des Fremdenverkehrsamtes überarbeitet und im Hauptausschuss der Gemeinde Seebad Zempin beraten.

Im Ergebnis erfolgte die Empfehlung des Hauptausschusses die Entgeltordnung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Beratungsergebnis	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
Gremium							
Gemeindevertretung Zempin	9						

Entgeltordnung für Sondernutzungen des Ostseestrandes im Gebiet der Gemeinde Seebad Zempin vom ...

§ 1 Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung findet Anwendung für den der Gemeinde zur Sondernutzung überlassenen Ostseestrand.

§ 2 Entgeltgegenstand

Die Gemeinde Seebad Zempin ist berechtigt, auf der Grundlage des Sondernutzungsvertrages zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern und der Gemeinde die Nutzung der Strandflächen im Interesse der Urlauber und Einwohner in der Saison an Dritte zu überlassen und dafür ein Entgelt zu erheben.

Für die Realisierung dieser Zweckbestimmung werden mit den Nutzern / Betreibern Verträge geschlossen.

Der Eigenbetrieb Fremdenverkehrsamt Zempin handelt im Auftrag der Gemeinde Seebad Zempin.

§ 3 Zahlungspflichtiger / Entgeltschuldner

- (1) Schuldner sind:
 - a. Der Vertragsnehmer oder sein Rechtsnachfolger
 - b. Wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Nutzungsentgelt

- (1) Für Strandsondernutzungen wird ein Saisonentgelt in folgender Höhe festgesetzt:
 - a. Aufstellung von Strandkörben – je Strandkorb
50,00 Euro
 - b. Mobiler Verkaufswagen
nach gesonderter Vereinbarung
 - c. Veranstaltungen
25,00 Euro bis 1.000 Euro

Das zu entrichtende Entgelt nach Absatz 1 gilt inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

- (2) Für Sondernutzungen, welche durch Absatz 1 nicht erfasst werden, sind gesonderte Entgelte zu vereinbaren.
- (3) Eine Rückzahlung oder Verrechnung ist ausgeschlossen, auch dann, wenn die Sondernutzung nicht ausgeübt oder das Sondernutzungsrecht gekündigt wird.
- (4) Das Entgelt für Sondernutzungen ist auch dann zu entrichten, wenn eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeführt wird.
- (5) Die Gemeinde ist von Haftungsansprüchen frei.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit des Entgeltes

- (1) Der Anspruch auf das Entgelt entsteht mit Beginn der Sondernutzungsvertrages.
- (2) Die Fälligkeit wird vertraglich vereinbart.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seebad Zempin, ...